

Verordnung der Gemeinde Rednitzhembach über das Mitführen von Hunden sowie das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 33 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LstVG- (BayRS II, S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 623), folgende Hundehaltungsverordnung

Präambel:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Eigentum, Gesundheit oder die öffentliche Reinlichkeit erlässt die Gemeinde Rednitzhembach folgende Verordnung, die das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränkt. Darüber hinaus muss jeder Hundehalter dafür Sorge tragen, dass er seinen Hund so führt, dass andere Mitbürger weder belästigt, noch geängstigt oder gefährdet werden.

§ 1 Anleinplicht und Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 4 Abs. 1) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage mittels einer reißfesten Leine mit einer Höchstlänge von 2,00 m zu führen.
Das Gleiche gilt für große Hunde (§ 4 Abs. 2)
 - auf den Grünanlagen,
 - auf allen durch Verkehrszeichen Nr. 240 ¹⁾ oder 241 ²⁾ StVO ausgewiesenen Fuß- und Radwegen,
 - auf allen durch Verkehrszeichen Nr. 325 ³⁾ StVO ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen,
 - auf den Schulwegen,
 - in einem Umkreis von 100 m um die Grund- und Mittelschule Rednitzhembach, die Kindergärten und Kindertagesstätten im Untermainbacher Weg, Am Südhang und Schaftnacher Weg und die Seniorenwohnanlage in der Steigerwaldstraße,
 - auf dem Friedhof,
 - auf allen Vereinsfesten und Veranstaltungen im Kalenderjahr.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fern zu halten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. Die Regelungen in der Satzung für die Grünanlagen und Spielplätze der Gemeinde Rednitzhembach über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit körperlich in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.



- (5) Leinenpflichtige Hunde sind in der Wohnung oder auf dem Grundstück so zu halten, dass ein unbeaufsichtigtes oder unbemerktes Verlassen nicht möglich ist.
- (6) Ausgenommen von der Leinenpflicht und den Verboten nach Abs. 2 und 3 sind:
- Blindenführhunde
 - Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
 - Jagdhunde, soweit dies zur Jagdausübung notwendig ist

§ 2 Reinhaltung der Grünanlagen

Den Hundehaltern ist es untersagt, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

§ 3 Kennzeichnung

Jeder bei der Gemeindeverwaltung angemeldete Hund erhält eine Hundesteuer-marke. Diese ist stets anzulegen.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 18, 37 und 37a LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl. S. 286) in der jeweils gültigen Fassung
- Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einschl. Bundesfernstraßen in der jeweils geltenden Fassung.
- Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.

Insbesondere gehören dazu der Rathausplatz, der Kirchweihplatz, der „Krügerpark“, der Kunstweg, der Bahnhofplatz und alle Grünanlagen mit Aufenthaltsqualität sowie alle gemeindlichen Spiel- und Bolzplätze.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens 1.000 Euro belegt werden

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund mit sich führt und dadurch andere gefährdet, schädigt oder belästigt,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder einer mehr als 2,00 m langen Leine führt,
3. wer entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund auf den genannten Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünanlagen und Spielplätzen nicht an der Leine führt,
4. wer entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund von einer Person ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier zu beherrschen,
5. wer einen Kampfhund im Gemeindegebiet nicht angeleint ausführt,
6. wer die Anforderungen bezüglich der Hundehaltung nach § 1 Abs. 5 nicht beachtet.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für 20 Jahre.

Rednitzhembach, 18. Mai 2017




.....
Jürgen Spahl, 1. Bürgermeister
Gemeinde Rednitzhembach

Bekanntmachung

Vollzug der Gemeindeordnung (GO)

Verordnung der Gemeinde Rednitzhembach über das Mitführen von Hunden sowie das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hunde-haltungsverordnung)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.05.2017 die Verordnung der Gemeinde Rednitzhembach über das Mitführen von Hunden sowie das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hunde-haltungsverordnung) beschlossen.

Die Verordnung tritt am

Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung

in Kraft.

Die genannte Verordnung liegt in der Gemeindeverwaltung – Sekretariat 1. OG – während der allgemeinen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Rednitzhembach, 19.05.2017


Jürgen Spahl
1. Bürgermeister

Ausgehängt am 19.05.2017

Abgenommen am.....

Az 0281-01